

Amtsblatt Gelenau/Erzgeb.



27. Jahrgang

Januar 2017

Ausgabetag: 22.12.2016



*Wir wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest
und für das Jahr 2017 alles Gute, Glück und Gesundheit.*

*Ihr Bürgermeister
Knut Schreiter
und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Gemeindeverwaltung Gelenau/Erzgeb.*

Inhalt



Aus dem Gemeinderat	Seite	4
Amtliche Bekanntmachungen	Seite	6
Informationen	Seite	12
Bauen und Wohnen	Seite	28
Bekanntmachungen, Infos & Sprechzeiten	Seite	29
Jubiläen	Seite	31
Aus der Gemeindebibliothek	Seite	32
Aus den Schulen	Seite	33
Kirchliche Nachrichten	Seite	35
Aus dem Vereinsleben	Seite	38
Annoncen	Seite	46

Impressum:

Herausgeber und Vertrieb: Gemeinde Gelenau/Erzgeb.
Rathausplatz 1
09423 Gelenau/Erzgeb.

Druck: Druckerei Baldauf
Straße der Einheit 230
09423 Gelenau/Erzgeb.

Verantwortlich und Redaktion: Bürgermeister Knut Schreiter
Rathausplatz 1
09423 Gelenau/Erzgeb.
Tel.: 037297 84960
Fax: 037297 849640
Internet: www.gelenau.de
E-Mail: gemeinde@gelenau.de

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen ist der Auftraggeber.
Das Amtsblatt Gelenau/Erzgeb. erscheint in der Regel 1 x monatlich.
Auflagenhöhe des Amtsblattes: 1.700 Exemplare
Der Preis pro Einzelexemplar beträgt 0,20 EUR, bei Versand zzgl. Versandkosten.

Danke für ein aufregendes und erfolgreiches Jahr 2016

Dabei meine ich „aufregend“ durchaus im positiven Sinn, denn es gab 2016 in Gelenau viel Interessantes und Spannendes, wenn ich allein an die sportlichen und kulturellen Höhepunkte denke.

Unser Weihnachtsmarkt gilt mittlerweile als Geheimtipp in der Region und unser vielfältiges Angebot zieht immer mehr Besucher in unseren schönen Ort.

Nur gemeinsam ist es möglich, unsere Ziele von einem offenen, lebenswerten und kinderfreundlichen Ort zu verwirklichen.

Deshalb danke ich herzlich allen, die sich immer wieder bereit erklären, sich auch an den Wochenenden in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen.

Ich danke für die zahlreichen Ideen und Initiativen für die weitere Gestaltung unserer Gemeinde.

Ob haupt- oder ehrenamtlich, auf kommunalpolitischem Gebiet, im sportlichen, kulturellen, sozialen oder kirchlichen Bereich oder im gewerblichen Sektor, **WIR** gestalten unsere Zukunft hier vor Ort.

Vieles ist im Gemeinderat und in den Ausschüssen beraten, diskutiert und beschlossen worden.

So bin ich dankbar, dass der Einkaufsmarkt in Obergelenau im Jahr 2017 kommt. Eine neue Internetseite zeigt stolz die Vorzüge unseres Ortes auf.

Unsere Lebensader, die Straße der Einheit ist wieder frei befahrbar. Ich danke für Ihr das Verständnis, vor allem bei den betroffenen Gewerbetreibenden, für die diese Monate nicht einfach waren.

Ihnen allen wünsche ich friedvolle und frohe Weihnachten, einen guten Rutsch und ein gesundes, zufriedenes und erfolgreiches Jahr 2017.

Ihr Bürgermeister

Knut Schreiter



AUS DEM GEMEINDERAT



In der Sitzung des Gemeinderats am 20. Dezember 2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 58/2016

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 in der als Entwurf vorliegenden Form mit Haushaltsplan und Anlagen nach den Bestimmungen des Gesetzes über das neue Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen.

Beschluss Nr. 59/2016

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, gegenüber dem zuständigen Finanzamt eine Erklärung nach § 27 Abs. 22 UStG mit nachfolgendem Inhalt abzugeben: Hiermit erklärt die Gemeinde Gelenau/Erzgeb., dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n. F. für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung von 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll. Uns ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. gilt.

Beschluss Nr. 60/2016

Der Gemeinderat beschließt:

Für das Jahr 2016 gelten in den Einrichtungen Sportareal „Erzgebirgsblick“, Halle Volkshaus und Turnhalle Pestalozzi-Grundschule folgende Stundensätze als Abschläge:

- | | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------|
| 1. Sportareal „Erzgebirgsblick“: | Sportareal Halle: | 18,00 €/Std. |
| | Sportplatz/Umkleide Areal: | 6,00 €/Std. |
| | Sportplatz Areal/Umkleide Volkshaus: | 3,50 €/Std. |
| 2. Halle Volkshaus: | | 15,50 €/Std. |
| 3. Turnhalle Pestalozzi-Grundschule: | | 10,00 €/Std. |

Die für das Jahr 2015 als Abschläge erhobenen Stundensätze werden als endgültige Stundensätze für 2015 bestätigt.

Beschluss Nr. 61/2016

Der Gemeinderat beschließt den Arbeitsplan für das 1. Halbjahr 2017.

Sitzung des Technischen Ausschusses

Im Monat Januar findet keine Sitzung des Technischen Ausschusses statt.

Sitzung des Verwaltungsausschusses

Die 24. öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses findet am 10. Januar 2017, 19.00 Uhr im Dienstzimmer des Bürgermeisters im Rathaus Gelenau statt.

Sitzung des Gemeinderates

Die 27. öffentliche Sitzung des Gemeinderats findet am 24. Januar 2017, 19.00 Uhr im Rats- und Trausaal im Rathaus Gelenau statt.

Alle Einwohner und Gäste sind herzlich dazu eingeladen.

Die Tagesordnungen entnehmen Sie bitte den ortsüblichen Bekanntgaben.

Eine gute Nachricht zum Jahresende - Information zum Breitbandausbau 2017 der Telekom

Von der Telekom Deutschland GmbH wurden wir informiert, dass der angekündigte Ausbau des schnellen VDSL (Very High Speed Digital Subscriber Line) in Gelenau bereits 2017 umgesetzt werden soll. Die Planungen dazu haben bereits begonnen.

Der durch die Telekom Deutschland geplante sowie von der Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigte Ausbau sieht vor, dass die Kabelverzweiger (KVz) im Ausbaubereich mit modernster Glasfaser- und MSAN-Technik (Multi Service Access Node) angeschlossen werden. Somit sind an diesen mit VDSL-Technologie ausgebauten KVz Geschwindigkeiten von bis zu 100 Mbit/s im Download und 40 Mbit/s im Upload möglich. Durch den geplanten Breitbandausbau erhalten die Einwohner Zugang zu breitbandigen Dienstleistungen, wie Entertainment (ca. 100 TV-Sender, davon viele in HD; mehr als 18.000 Film- und TV-Highlights auf Abruf). Die Anforderungen an multimediale Datenübertragungen für Telefonie, Internet und Fernsehen wachsen täglich. Die Nachfrage nach immer höheren Bandbreiten steigt kontinuierlich. Denken Sie z. B. an die parallele Nutzung von Fernsehen in 3D- und HD-Qualität, den Versand von umfangreichen Fotobüchern oder das Herunterladen von Videos.

Der Ausbau des VDSL-Netzes macht nicht nur fit für die multimediale Zukunft, sondern steigert zudem auch die Attraktivität der Gemeinde als Wohnsitz für die Einwohner und als Standort für die Unternehmen.



Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Gelsenau/Erzgeb.

In der Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Gelsenau/Erzgeb. am 25.11.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 01/2016:

Die Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Gelsenau/Erzgeb. beschließt die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Gelsenau/Erzgeb.

Hinweis:

Die Satzung ist bei der unteren Jagdbehörde des Erzgebirgskreises zur Genehmigung einzureichen. Nachdem die Genehmigung der Satzung vorliegt, wird die Satzung öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgt zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Gemeinde Gelsenau/Erzgeb.

Beschluss Nr. 02/2016:

Die Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Gelsenau/Erzgeb. beschließt, gegenüber dem Finanzamt Annaberg eine Optionserklärung abzugeben, dass die Jagdgenossenschaft Gelsenau/Erzgeb. § 2 Absatz 3 UStG, in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Beschluss Nr. 03/2016:

Die Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Gelsenau/Erzgeb. beschließt die Erstattung eines Wildschadens.

Beschluss Nr. 04/2016:

Die Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Gelsenau/Erzgeb. ermächtigt den Notjagdvorstand, mit der Jagdgenossenschaft Burkhardtsdorf eine Abrundungsvereinbarung über die Flurstücke Nr. 1426a und 1434a der Gemarkung Gelsenau auszuhandeln.

Knut Schreiter
Bürgermeister
Notjagdvorstand

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einkaufsmarkt Gelenau Willy-Poller-Strasse“, Gemeinde Gelenau/Erzgeb.

Der Gemeinderat Gelenau/Erzgeb. hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 22.11.2016 die 1. Änderung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Einkaufsmarkt Gelenau Willy-Poller-Straße“, bestehend aus Teil A – Planzeichnung M 1 : 500 und Teil B – Text in der Fassung Oktober 2016 als Satzung beschlossen sowie die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht in der Fassung Oktober 2016 gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Einkaufsmarkt Gelenau Willy-Poller-Straße“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach §10 Abs.4 BauGB während der nachfolgend genannten Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Gelenau/Erzgeb., Rathausplatz 1, 09423 Gelenau/Erzgeb. im Bauamt Zimmer 2 12, kostenlos einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag -

Dienstag 08:15 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch -

Donnerstag 08:15 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Freitag 08:15 – 12:00 Uhr.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

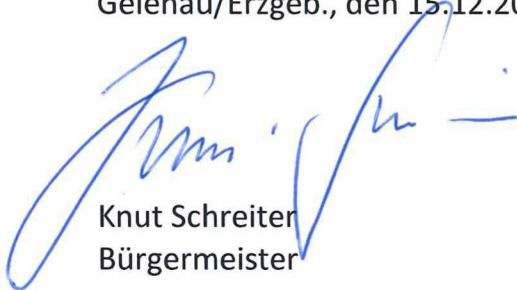
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in §4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan einer der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten ist. Es handelt sich dabei um Entschädigung für Aufwendungen im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans in Vorbereitung auf die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten aus diesem Plan gemäß § 39 BauGB, um Entschädigung in Geld oder durch Übernahme für Vermögensnachteile durch bestimmte Festsetzungen gemäß § 40 BauGB, um Entschädigung bei der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei der Festsetzung von Pflanzbindungen gemäß § 41 BauGB und Entschädigung bei der Änderung oder Aufhebung einer bisher zulässigen Nutzung gemäß § 42 BauGB. Die Fälligkeit eines solchen Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei der Gemeinde herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gelenau/Erzgeb., den 15.12.2016


Knut Schreiter
Bürgermeister



Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Gemäß § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen und an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Altersjubiläen im Sinne des BMG sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Auch unsere Meldebehörde wird wieder Listen mit Geburtstagsjubiläen ab dem 70. Lebensjahr und Ehejubiläen ab der goldenen Hochzeit für die Veröffentlichung in der Tageszeitung und dem Amtsblatt erstellen und versenden.

Nach § 50 Abs. 5 BMG erfolgt eine Veröffentlichung oder eine Übermittlung dann nicht, wenn die betroffene Person der Übermittlung ihrer Daten widerspricht. Die betreffenden Einwohner können also durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung erwirken, dass die entsprechenden Daten nicht an Presse oder Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung werden die Betroffenen auf das Widerspruchsrecht gegenüber der Meldebehörde hingewiesen.

Wir bitten deshalb unsere älteren Mitbürger um Meldung im Einwohnermeldeamt, wenn sie eine Veröffentlichung ihrer Geburtstags- oder Ehejubiläen nicht wünschen. Ansonsten gehen wir davon aus, dass die Jubilare mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

Knut Schreiter
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Abwasserzweckverband „Wilischthal“ mit Sitz in 09423 Gelenau, Werner-Seelenbinder-Weg 12, gibt bekannt, dass am 17.11.2016 die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für 2017 auf der Grundlage von § 58 SächsKomZG in Verbindung mit § 15 SächsEigBG sowie der §§ 3 – 7 SächsEigBVO beschlossen wurde.

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“ für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund von § 58 SächsKomZG i.V.m. § 15 SächsEigBG und den §§ 3 – 7 SächsEigBVO hat die Verbandsversammlung am 17.11.2016 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan anstelle des Haushaltsplans wird festgesetzt mit

- | | | |
|----|--|---------------------|
| 1. | den im Erfolgsplan anstelle des Verwaltungshaushaltes enthaltenen Erträgen von | 2.211.130,00 Euro |
| | enthaltenen Aufwendungen von | 1.812.365,00 Euro |
| | und den im Liquiditätsplan enthaltenen Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit von | 876.765,00 Euro |
| | Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit | - 1.026.000,00 Euro |
| | Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit | - 235.000,00 Euro |

§ 2

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) werden festgesetzt in Höhe von | 0 Euro |
| 2. | Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt in Höhe von | 220.000,00 Euro |

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf Euro	250.000,00
--	------------

§ 4

Die Verbandsumlagen werden festgesetzt mit

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | den im Erfolgsplan anstelle des Verwaltungshaushaltes enthaltenen Umlagen von | 40.000,00 Euro |
| 2. | den im Liquiditätsplan enthaltenen Umlagen für Investitionen | 191.000,00 Euro |

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen wurden beim Landratsamt Erzgebirgskreis zur Genehmigung eingereicht und mit Schreiben vom 08.12.2016, Aktenzeichen: 093.12/1-16-030.mz-7022-67/2016 bestätigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen vom 09.01.2017 bis 17.01.2017 jeweils Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, gemäß § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung des AZV „Wilischthal“, in der Geschäftsstelle Werner- Seelenbinder- Weg 12 in 09423 Gelenau eingesehen werden können.


Schreiter
Vorsitzender AZV „Wilischthal“

Gelenau, 12.12.2016

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gelenau, 12.12.2016


Schreiter
Vorsitzender AZV „Wilischthal“



SÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE
ANSTALT
DES ÖFFENTLICHEN
RECHTS

**Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Löwenstr. 7a, 01099 Dresden**

Sehr geehrte Tierbesitzer,
bitte beachten Sie, dass Sie als Besitzer vom **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für eine Entschädigung im Tierseuchenfall, für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und für Beihilfen im Falle der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen.

Meldestichtag zur Veranlagung des Tierseuchenkassenbeitrages für 2017 ist der **01.01.2017**. Die Meldebögen bzw. E-Mail Benachrichtigungen werden Ende Dezember 2016 an die uns bekannten Tierhalter versandt. Sollten Sie bis Anfang 2017 keinen Meldebogen erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse ist die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

Bitte unbedingt beachten:

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.tsk-sachsen.de.

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse, sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer u.a., Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie entsorgte Tiere einsehen.

**Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Löwenstr. 7a, 01099 Dresden

Tel: 0351 / 80608-0, **Fax:** 0351 / 80608-35

E-Mail: info@tsk-sachsen.de **Internet:** www.tsk-sachsen.de



INFORMATIONEN

Hinweise zur Räum- und Streupflicht

Wenn auch in diesem Winter bisher Schneeschieber, Schaufel und Schneefräse noch nicht zum Einsatz gekommen sind, müssen wir doch in den nächsten Wochen für Schnee, Eis und Verwehungen und damit auch für Behinderungen auf den Straßen und Gehwegen gerüstet sein. Dann gibt es auch für die Straßenanlieger wieder Verpflichtungen aus der Räum- und Streupflichtsatzung, auf die wir an dieser Stelle hinweisen möchten.

Räum- und Streupflicht

Die Straßenanlieger sind verpflichtet, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege bei Schneefall zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Dabei gelten als Gehwege alle Flächen, die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet sind, einschließlich der Schnittgerinne. Wenn auf keiner Straßenseite Gehwege vorhanden sind, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Fahrbahnrand in einer Breite von einem Meter.

Straßenanlieger sind die Eigentümer, Besitzer und Pächter von Grundstücken und baulichen Anlagen, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt. Sind mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger zum Räumen und Streuen verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

Umfang des Schneeräumens

Die entsprechenden Flächen sind so breit – in der Regel mindestens einen Meter – von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist, auch dann, wenn jemand entgegenkommt. Die geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Wege gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens einem Meter zu räumen.

Auch Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Die Flächen an und um Hydranten sind ebenfalls zu räumen und zu streuen.

Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche – für den Fall, dass der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn – anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so frei zu räumen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.

Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf nicht dem Nachbargrundstück zugeführt werden.

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Bei Schnee- und Eisglätte sind die Flächen rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von den Fußgängern möglichst gefahrlos benutzt werden können. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material (z. B. Sand oder Splitt) zu verwenden. Der Einsatz von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken. Wenn auf oder im Gehweg Bäume oder Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden können, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten.

Für das Streumaterial sind die Straßenanlieger selbst verantwortlich.

Zeiten für das Räumen und Streuen

Die Gehwege und sonstigen Flächen müssen **werktags bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8 Uhr** geräumt und gestreut sein. Wenn danach Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftreten, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21 Uhr.

Noch ein wichtiger Hinweis!

Unser Winterdienst ist bemüht, die Straßen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu räumen und zu streuen. Bitte denken Sie daran, dass an engen Straßen keine Fahrzeuge abgeparkt werden, da sonst die Winterdienstfahrzeuge die Straße nicht befahren und somit nicht beräumen können.



Veranstaltungskalender Januar

02. bis 29. 01. Weihnachtsschau im Depot Pohl-Ströher
06.01. Posaunenvesper in der Evang.-Luth. Kirche
08.01. weihnachtlicher Singegottesdienst in der Evang.-Luth. Kirche
11.01. Seniorennachmittag im Gartenheim „Am Kegelsberg“
12.01. Matheolympiade Stufe 1 in der Pestalozzi-Grundschule
20.01. Hallenturnier im Fußball im Sportareal – VSG „Grüner Baum“ e. V.
21.01. Spanischer Abend im Gelenauer Marionettentheater
27.01. „Abend der offenen Tür“ durch die Freie Schule Erzgebirgsblick im Volkshaus
28.01. „Der eingebildete Kranke“ im Gelenauer Marionettentheater

In eigener Sache

Wir haben uns entschieden, das Amtsblatt Gelenau auch künftig in einer Druckerei drucken zu lassen. Nach einer Ausschreibung und der entsprechenden Zuschlagserteilung wurden die Preise für Annoncen nochmals überprüft und kalkuliert. Da keine erhöhten Kosten für den Druck des gesamten Amtsblatts im 4/4-Farbdruck entstehen, ist die Unterscheidung zwischen Schwarz-Weiß-Seiten und Farbseiten nicht mehr erforderlich, so dass der Aufpreis für Anzeigen mit Farbanteil künftig entfällt. Damit gelten folgende Preise:

Annoncen	bis zur Größe $\frac{1}{4}$ Seite	15,00 EUR
	über $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Seite	30,00 EUR
	über $\frac{1}{2}$ bis eine Seite	45,00 EUR
Aufpreis für besonders werbewirksame Seiten	Rückseite des Amtsblattes	40,00 EUR
	innere Rückseite	20,00 EUR

Informationen der ortsansässigen Vereine, Kirchen und Ärzte erfolgen weiterhin kostenfrei.

Inserenten, die mehr als 3 Annoncen im Jahr schalten, erhalten ab der 4. Annonce einen Rabatt in Höhe von 10 % auf den jeweiligen Annoncenpreis.

Der Bezugspreis für das Amtsblatt (Einzelexemplar 0,20 EUR/Jahresbezugspreis 2,40 EUR) bleibt unverändert.

Information zur Veröffentlichung von Jubiläen

Unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf Seite 9 des Amtsblattes finden Sie Informationen zur Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen. Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 01.11.2015 werden nur noch Geburtstage ab den 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab den 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht bzw. an die Presse übermittelt, sofern keine Übermittlungssperre eingerichtet ist.

Von mehreren Einwohnern wurden wir seitdem angesprochen und gebeten, auch künftig die "unrunden" Geburtstage wieder im Amtsblatt aufzuführen. Aus rechtlichen Gründen ist dies jedoch nur mit einer ausdrücklichen Erklärung des Jubilars möglich.

Wenn Sie den Wunsch haben, dass künftig alle Ihre Geburtstage ab dem 70. Lebensjahr im Amtsblatt Gelenau/Erzgeb. veröffentlicht werden sollen, so füllen Sie bitte die beigefügte Einverständniserklärung vollständig aus und reichen diese an die Meldebehörde zurück.

Diese Einverständniserklärung gilt nur für das gemeindliche Amtsblatt und nicht für die Freie Presse. Für Veröffentlichungen in der Freien Presse müssen Sie sich persönlich an diese wenden.

✂-----

Veröffentlichung von Altersjubiläen im Amtsblatt der Gemeinde Gelenau/Erzgeb.

Einverständniserklärung:

Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich eine Veröffentlichung meiner Altersjubiläen ab Vollendung meines 70. Lebensjahres im Amtsblatt Gelenau/Erzgeb. unter der Rubrik Geburtstage wünsche. Diese Erklärung gilt, solange ich diese nicht schriftlich widerrufe.

Name: _____

Vorname: _____

geboren am: _____

wohnhaft: _____

Gelenau/Erzgeb., den _____

Unterschrift

Sind die Lichter angezündet ...

Gespannt folgten die vielen Besucher dem Programm zum Pyramidenanschieben auf dem Rathausplatz. Junge Sängerinnen und Sänger der Pestalozzi-Grundschule sowie Bläserin und Bläser des Posaunenchores läuteten mit ihren Darbietungen stimmungsvoll die Adventszeit ein. Die Freude bei den jüngsten Zuhörern war groß, als ein kleiner Weihnachtsmann sogar Naschereien verteilte und staunend blickten die kleinen Besucher zum Himmel, als die Kinder des Chores Weihnachtsluftballons steigen ließen.



Natürlich durften auch Glühwein, Bratwurst, Kaffee und süße Verführungen nicht fehlen. Für diese kulinarischen Genüsse sorgten der Skiverein und die Kekerei Seidel. Eine Novum in diesem Jahr: Heißgetränke gibt es auch zum Weihnachtsmarkt in „Gälner Tassen“. Diese wurden durch Bürgermeister Knut Schreiter und Konditormeisterin Doreen Seidel in Zusammenarbeit mit einer Werbeagentur entworfen.

Dann war es endlich wieder soweit: die Pyramide drehte sich und die erste Kerze auf dem schwimmenden Adventskranz erstrahlte.

Viele Besucher folgten der Aufforderung des Bürgermeisters, in das bekannte Weihnachtslied „Sind die Lichter angezündet“ einzustimmen.



Gleichzeitig präsentierte Bürgermeister Knut Schreiter die Gelenauer Weihnachtskrippe. Erwartungsvoll kamen die Besucher auf die Insel am Hofwall, um das neue Highlight zu betrachten. Und das Urteil war einhellig positiv.



Zum Kettensägeevent im Mai waren die neun Krippenfiguren von 10 Künstlerinnen und Künstlern geschaffen worden. In einem Stall, den die Mitarbeiter des Bauhofs in Eigenregie bauten und passend herrichteten, wird nun die biblische Weihnachtsgeschichte dargestellt - Maria und Josef mit dem Christkind in der Krippe, ein Engel, die drei Weisen aus dem Morgenland sowie ein Hirte mit Schaf.

Jeden Tag kommen viele Leute zum Hofwall und freuen sich an diesem Meisterwerk und an unserem schwimmenden Adventskranz.



Seniorinnen und Senioren erlebten „Weihnachten drham“ und „Ä Rumäne im Erzgebirg“

Recht unterschiedlich waren die beiden Programmpunkte der diesjährigen Weihnachtsfeiern für unsere Seniorinnen und Senioren in der Turnhalle der Pestalozzi-Grundschule und im Volkshaus.

Mit witzigen Dialogen und musikalischen Darbietungen erzählten junge Leute der Freien Schule Erzgebirgsblick in ihrem Theaterstück schwungvoll und unbeschwert von anfänglichen Verständigungsschwierigkeiten zwischen einem fremden Jungen aus Rumänien und den Schülerinnen und Schülern seiner neuen Klasse in Gelenau. Schließlich stellten sie aber fest, dass sprachliche Barrieren kein Hindernis für Freundschaft und Verständnis füreinander sein müssen.



Kleine Geschichten, Gedichte, altvertraute Weisen aus dem Erzgebirge und internationale Weihnachtslieder boten Stephan Malzdorf und Gitta Schneider. Der vielen Zuhörern aus Funk und Fernsehen bekannte Sänger und Moderator brachte die Besucher in besinnliche heitere Weihnachtsstimmung.



... und das dritte Lichtlein brennt ...

Traditionell am dritten Adventswochenende lud der „Gälner Weihnachtsmarkt“ zu einem Besuch ein und wurde auch in diesem Jahr wieder zum Besuchermagnet. Ein Bummel über den Weihnachtsmarkt ist für viele eine schöne Einstimmung auf die Festtage.



Stimmungsvolle Dekorationen, Musik und Illumination zauberten auf dem gesamten Rathausplatz weihnachtliches Flair und setzten ihn ins rechte Licht. Zahlreiche Unterhaltungen und Angebote wurden für die Besucher bereitgehalten. Natürlich fehlte es nicht an weihnachtlichen Leckereien - was wäre ein Weihnachtsmarkt ohne Bratwurst, Plätzchen, Stollen, Kaffee und Glühwein? Aber auch hübsche Geschenkideen wurden an den Buden und im Familienverband präsentiert.

Hauptattraktion für unsere kleinen Gäste war auch in diesem Jahr wieder das Weihnachtsmannzimmer. Doch bevor die Kleinen dem Weihnachtsmann ihr Gedicht aufsagen konnten und ihr Geschenk erhielten, mussten sie sich erst ein bisschen in Geduld üben, denn der Andrang beim Weihnachtsmann war so groß, dass es nicht ohne Anstellen gin

